

Verordnung über den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen bei der Kantonspolizei als Pilotversuch (Drohnenverordnung)

Vom 30. April 2024 (Stand 16. Mai 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 9a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) ¹⁾ vom 9. Juni 2010, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P240553](#),

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹ Mit der vorliegenden Verordnung werden die Voraussetzungen und die Zuständigkeiten für das Bearbeiten von besonderen Personendaten im Zusammenhang mit dem Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) bei der Kantonspolizei geregelt.

§ 2 *Voraussetzungen*

¹ Die Kantonspolizei setzt unbemannte Luftfahrzeuge im Rahmen und für die Bewältigung eines konkreten Ereignisses ein.

² Für folgende Einsatzzwecke findet eine Übermittlung der Bild- und Tondaten in Echtzeit statt:

- a) operative Aufklärung und Erstellen von Lagebildern.
- b) Not-, Sach- und Personensuche.
- c) Unterstützung anderer Blaulichtorganisationen bei der Bewältigung von Grossereignissen.

³ Für folgende Einsatzzwecke findet neben einer Übertragung der Bild- und Tondaten in Echtzeit eine Aufzeichnung statt:

- a) Beweissicherung im Rahmen von Strafverfahren.
- b) Beweissicherung im Rahmen von Polizeieinsätzen sofern die konkrete Gefahr besteht, dass es zu strafrechtlich relevantem Verhalten kommt.

⁴ Die Kantonspolizei setzt unbemannte Luftfahrzeuge ausserhalb von konkreten Ereignissen für die folgenden Bereiche ein:

- a) Unterstützung bei der Wartung und Kontrolle von schützenswerter Infrastruktur.
- b) Herstellung von Präventions-, Rekrutierungs- und Informationsmaterialien.
- c) Aus- und Weiterbildungen.

§ 3 *Einsatzgebiet*

¹ Das Einsatzgebiet beschränkt sich auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt, vorbehalten sind spezialgesetzlicher Regelungen betreffend Flugeinschränkungen oder -verbote.

§ 4 *Zuständigkeit*

¹ Sowohl bei polizeilichen Einsätzen als auch bei Unterstützungseinsätzen für oder in Zusammenarbeit mit Blaulichtorganisationen ist die Kantonspolizei für den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge nach dieser Verordnung zuständig.

¹⁾ SG 153.260

§ 5 *Anordnungskompetenz*

¹ Jeder Einsatz eines unbemannten Luftfahrzeuges muss vorgängig durch die zuständige Einsatzleitung angeordnet werden. *

² Die Anordnung umfasst mindestens den Einsatzzweck nach § 2, und die voraussichtliche Dauer des Einsatzes sowie die Art der Bild- und Tonaufnahmen nach § 9. Erfolgt während eines Einsatzes eine Änderung des Einsatzzwecks, wird diese Änderung protokolliert.

³ Die Anordnungskompetenz im Rahmen von Strafverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

⁴ Einsätze nach § 2 Abs. 4 werden durch die zuständige Abteilungsleitung angeordnet.

2. Betrieb**§ 6** *Technische Bestimmungen*

¹ Die unbemannten Luftfahrzeuge operieren entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben über die Luftfahrt.

§ 7 *Steuerung*

¹ Die Luftfahrzeuge werden ausschliesslich durch geschultes Personal der Kantonspolizei gesteuert.

² Die Kantonspolizei legt die Zuständigkeiten, Organisation und Ausbildung der Pilotinnen bzw. Piloten fest.

§ 8 *Erkennbarkeit*

¹ Die unbemannten Luftfahrzeuge sind aufgrund der Beschriftung und farblichen Kennzeichnung erkennbar der Kantonspolizei zuzuordnen.

² Die Pilotinnen bzw. Piloten sind durch entsprechende Kleidung oder Kennzeichnung als solche erkennbar.

³ Die Start- und Landezonen der unbemannten Luftfahrzeuge werden mittels einer Bodenmarkierung gekennzeichnet.

⁴ Vorbehalten Abs. 5 wird bei einer Übertragung oder Aufzeichnung von Bild- und Tondaten die Beleuchtung des unbemannten Luftfahrzeuges aktiviert.

⁵ Wenn die Erkennbarkeit die zielkonforme Durchführung polizeilicher Massnahmen ernsthaft gefährden oder verunmöglichen würde, kann diese auf Anordnung einer Dienstoffizierin bzw. eines Dienstoffiziers oder des Kommandopiketts eingeschränkt werden.

§ 9 *Erstellung von Bildaufnahmen*

¹ Die Bild- und Tondaten werden während des Einsatzes durchgehend und in Echtzeit an die Pilotin bzw. den Piloten gesendet.

² Die Darstellung der Bild- und Tondaten in Echtzeit erfolgt zusätzlich zuhanden der Einsatzleitung.

³ Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 4 können die Bild- und Tondaten sowie Aufzeichnungen bei den Mitarbeitenden der zuständigen Abteilung dargestellt werden.

⁴ Eine Aufzeichnung von Bild- und Tondaten erfolgt auf dem internen Speicher des unbemannten Luftfahrzeuges oder den Servern der Kantonspolizei.

3. Datenschutz und Informationssicherheit**§ 10** *Informationssicherheit*

¹ Die Verbindung zwischen dem unbemannten Luftfahrzeug und der Pilotin bzw. dem Piloten sowie die Übermittlung an die Server der Kantonspolizei sind durch Verschlüsselung geschützt.

² Bild- und Tondaten werden auf den Servern in den nicht öffentlich zugänglichen Rechnerräumen der Kantonspolizei gespeichert.

§ 11 *Zugang in Echtzeit*

¹ Bei Unterstützungseinsätzen nach § 2 Abs. 2 lit. c kann die Kantonspolizei die Bild- und Tondaten anderen Blaulichtorganisationen, die unmittelbar am Ereignis beteiligt sind, zugänglich machen.

§ 12 *Auswertung*

¹ Der Zugriff auf die aufgezeichneten Bild- und Tondaten ist auf bestimmte Mitarbeitende der Kantonspolizei begrenzt und erfolgt in den Räumlichkeiten der Kantonspolizei.

² Eine Auswertung erfolgt ausschliesslich auf vorherige Anordnung des Kommandopiketts, der Dienstoffizierin bzw. des Dienstoffiziers, der Staatsanwaltschaft oder des bzw. der Datenschutz-beauftragten der Kantonspolizei.

³ Erfolgt die Auswertung im Rahmen eines Strafverfahrens, sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 anwendbar.

⁴ Auswertungen bzw. Verwertungen und Verwendungen von Aufnahmen nach § 2 Abs. 4 werden durch die den Einsatz in Auftrag gebende Abteilungsleitung angeordnet.

§ 13 *Herausgabe*

¹ Die Herausgabe von aufgezeichneten Bild- und Tondaten erfolgt vorbehalten Abs. 2 ausschliesslich zur Verwendung in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren sowie im Rahmen des Rechts auf Zugang zu den eigenen Personendaten der betroffenen Personen.

² Sind Aufzeichnungen für die Aufgabenerfüllung anderer Blaulichtorganisationen zwingend erforderlich, können diese auf vorgängige, schriftliche Anfrage herausgegeben werden.

³ Vorbehalten der Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 ist für die Herausgabe die Dienstoffizierin bzw. der Dienstoffizier, das Kommandopikett oder die bzw. der Datenschutzbeauftragte der Kantonspolizei zuständig.

§ 14 *Löschfristen*

¹ Aufzeichnungen nach § 2 Abs. 3 sind binnen 96 Stunden zu löschen, sofern sie nicht für die Strafverfolgung benötigt werden.

² Aufzeichnungen nach § 2 Abs. 4 lit. b und c dieser Verordnung sowie § 59 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 werden nach den Vorgaben des IDG gelöscht.

4. Dauer und Evaluation**§ 15** *Dauer des Pilotversuches*

¹ Der Pilotversuch dauert bis zum 15. Mai 2029. *

§ 16 *Evaluation*

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement berichtet dem Regierungsrat über den Verlauf des Pilotversuchs.

Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 16. Mai 2026 in Kraft und ist bis zum 15. Mai 2029 befristet.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
30.04.2024	15.05.2024	Erlass	Erstfassung	KB 11.05.2024
14.04.2026	16.05.2026	§ 5 Abs. 1	geändert	KB 18.04.2026
14.04.2026	16.05.2026	§ 15 Abs. 1	geändert	KB 18.04.2026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	30.04.2024	15.05.2024	Erstfassung	KB 11.05.2024
§ 5 Abs. 1	14.04.2026	16.05.2026	geändert	KB 18.04.2026
§ 15 Abs. 1	14.04.2026	16.05.2026	geändert	KB 18.04.2026